

Zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts Informationen für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater

Am 22. Mai 2007 trat das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. Dezember 2006 in Kraft.

Mit diesem Gesetz erfolgten Änderungen in der Gewerbeordnung (GewO), im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Es regelt neue Bedingungen für den Berufszugang und Vorgaben für die Berufsausübung für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater sowie die Zusammenarbeit der Versicherungsunternehmen mit selbständigen Versicherungsvermittlern.

Für Versicherungsvermittler gab es bisher keine gewerberechtlichen Berufszugangsvoraussetzungen, es bedurfte nur einer Gewerbebeanmeldung. Seit dem 22. Mai 2007 handelt es sich bei der Versicherungsvermittlung um ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (§ 34 d GewO) mit der Pflicht zur Eintragung in ein Vermittlerregister (§ 11 a GewO). Eine Gewerbebeanmeldung in der Gemeinde des Betriebssitzes/der Betriebsstätte muss selbstverständlich auch weiterhin erfolgen.

Mit einer Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung (VersVermV) wurden weitere ausgestaltende Vorschriften, insbesondere über die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten, die Inhalte und das Verfahren der Sachkundeprüfung, die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung sowie über den Bestandsschutz in der Sachkunde, Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung und an deren Nachweis sowie Einzelheiten der Registerführung erlassen. Die VersVermV trat ebenfalls am 22. Mai 2007 in Kraft.

Versicherungsberater waren zuvor nach dem Rechtsberatungsgesetz erlaubnispflichtig. Auch sie unterliegen seit dem 22. Mai 2007 diesen neuen Vorschriften (§ 34 e GewO)

Für Versicherungsvermittler, die bereits vor dem 1. Januar 2007 Versicherungen vermittelt haben, gab es Übergangsfristen bis Ende 2008.

Auch die Gewerbetreibenden, die Versicherungen nebenberuflich oder z. B. als „Untervermittler“ vermitteln, sind von diesen Vorschriften erfasst.

Mit den nachfolgenden Ausführungen erhalten Sie eine Gesamtübersicht über die Rechtsvorschriften. Weiter gehende Informationen können Sie unter www.chemnitz.ihk24.de abrufen.

Stand: April 2010

I. – Die Stellung des Versicherungsvermittlers

- Erlaubnispflicht und deren Voraussetzungen sowie Möglichkeiten der Befreiung von der Erlaubnis - § 34d GewO

1. Die Stellung des Versicherungsvermittlers

§ 34 d Absatz 1 GewO und unterscheidet Versicherungsvermittler je nach ihrer Stellung zum Kunden und zu den Versicherungsunternehmen als Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter (Ausschließlichkeitsvertreter oder Mehrfachvertreter).

- Versicherungsmakler ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber (Versicherungsnehmer) die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

(Versicherungsmakler erhalten gleichzeitig mit der Erlaubnis die Befugnis, im Unternehmensbereich gegen gesondertes Entgelt Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.)

- Versicherungsvertreter ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu übermitteln oder abzuschließen.
- Kein Versicherungsvermittler ist gemäß der Gesetzesbegründung der sog. „Tippgeber/Kontaktgeber“, der sich darauf beschränkt, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen herzustellen.

2. Grundsätzliche Erlaubnispflicht und Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung (§ 34 d Absatz 1 und 2 GewO)

Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungen vermittelt, bedarf der Erlaubnis der zuständigen IHK. Zuständig ist die IHK, in deren Bezirk sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, d.h. es besteht Rechtsanspruch, wenn der Versicherungsvermittler

- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt

insbesondere - keine rechtskräftige Verurteilung in den letzten 5 Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder eines Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder einer Insolvenzstraftat;

- in geordneten Vermögensverhältnissen lebt

insbesondere - keine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Antragstellers, kein Eintrag in das vom Insolvenzgericht oder Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 InsO - Abweisung Insolvenzverfahren mangels Masse, § 915 ZPO – eidesstattliche Versicherung vor Gerichtsvollzieher oder Haftandrohung oder nach Abgabenordnung);

- durch eine vor einer IHK abgelegten Sachkundeprüfung die erforderliche Sachkunde nachweist;

Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch eine angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht werden, denen die Aufsicht über die mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen.

- eine Berufshaftpflichtversicherung nachweist

Diese muss für das gesamte Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum gelten und bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden; Versicherungssumme muss seit 01.01.2009 mindestens 1.130.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.700.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen (im Weiteren siehe §§ 9 und 10 VersVermV)

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den Versicherungsvermittlern kostenlos eine Bescheinigung auszustellen.

3. Erlaubnisbefreiung auf Antrag oder Kraft Eintragung in das

Versicherungsvermittlerregister durch ein Versicherungsunternehmen

Hinsichtlich einer möglichen Befreiung von der Erlaubnispflicht differenziert der Gesetzgeber folgendermaßen:

3.1 Befreiung von der Erlaubnis auf Antrag (§ 34 d Absatz 3 GewO) (produktakzessorische Versicherungsvermittlung)

Die Möglichkeit der Befreiung von der Erlaubnis auf Antrag, aber dennoch Pflicht zur Registereintragung, besteht für den Gewerbetreibenden, der die Versicherung als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt (produktakzessorische Versicherungsvermittler). Der Antrag auf Erlaubnisbefreiung muss bei der IHK gestellt werden, in deren Bezirk sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Mit dem Antrag auf Erlaubnisbefreiung muss der Gewerbetreibende nachweisen, dass

- er unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler (Erlaubnisinhaber) oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig ist
- er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt (hierfür reicht als Nachweis eine Erklärung der Auftraggeber, dass sie dies sicherstellen und nichts Gegenteiliges bekannt ist)
- für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung besteht (selbst abzuschließen).

Beispiel: Autohandel und damit verbundene Vermittlung von Kfz-Versicherungen

3.2 Befreiung von der Erlaubnis kraft Eintragung durch ein Versicherungsunternehmen in das Versicherungsvermittlerregister (§ 34 d Absatz 4 GewO)

Keine Erlaubnis bzw. kein Antrag auf Befreiung von der Erlaubnis, aber Registereintragung, ist erforderlich für den (gebundenen) Versicherungsvertreter,

- der ausschließlich im Auftrag eines oder (wenn die Produkte nicht in Konkurrenz stehen) mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen tätig ist und
- diese für ihn die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlungstätigkeit übernehmen.

Die Daten dieser Versicherungsvertreter werden gemäß § 80 Absatz 3 VAG auf Veranlassung des Versicherungsvertreters durch die Versicherungsunternehmen direkt in das Versicherungsvermittler-Register eingespeist.

Die Versicherungsunternehmen müssen mit der Eintragung des gebundenen Versicherungsvertreters die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Versicherungsvertreter über eine angemessene Qualifikation verfügen und zuverlässig sind.

Diese Versicherungsvertreter können aber auch die Erlaubnis beantragen. In diesem Falle müssen Sie alle Nachweise gemäß Punkt 2 dieses Abschnittes erbringen und bei der IHK die Eintragung in das Vermittlerregister beantragen.

II. Andere Sachkundenachweise statt der Sachkundeprüfung

1. Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen - § 4 VersVermV

Bestimmte Berufsqualifikationen werden in als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt.

Stützt sich der Antragsteller beim Nachweis der Sachkunde auf einen der nachfolgend aufgeführten Abschlüsse, muss dies durch Beifügung einer Kopie der Urkunde (auf Verlangen durch Vorlage des Originals) belegt werden.

1. Abschlusszeugnis

- a) eines Studiums der Rechtswissenschaft
- b) eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- c) als Versicherungskaufmann oder -frau oder Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen;
- d) als Versicherungsfachwirt oder –wirtin oder
- e) als Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung (IHK);

2. Abschlusszeugnis

- a) als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau,
- b) als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung oder
- c) als Finanzfachwirt (FH), wenn ein abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer Hochschule

und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder –beratung vorliegt;

3. Abschlusszeugnis

- a) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau,
- b) als Investmentfondskaufmann oder –frau oder
- c) Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK),

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder –beratung vorliegt.

Des Weiteren wird eine erfolgreiche ein Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie abschließende Prüfung als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Versicherungsvermittlung oder –beratung nachgewiesen wird.

2. Bestandsschutz Sachkunde - §1 Absatz 4 VersVermV

Wer seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater tätig war, bedarf keiner Sachkundeprüfung.

3. Anerkennung BWV-Abschluss - § 19 VersVermV

Der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung steht ein vor dem 1. Januar 2009 abgelegter Abschluss als Versicherungsfachmann oder –frau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (BWV) gleich.

III. Erlaubnispflicht für Versicherungsberater - § 34 e GewO -

Versicherungsberater ist, wer gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

Versicherungsberater dürfen keine Provisionen von Versicherungsunternehmen entgegennehmen.

Die gewerbsmäßige Versicherungsberatung bedarf künftig der Erlaubnis nach diesem Gesetz.

Die Vorschriften des § 34 d Absatz 2 GewO für Versicherungsvermittler über die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis gelten entsprechend, ebenso die Vorschriften über Qualifikation und Zuverlässigkeit von Beschäftigten und über die in anderen EU- oder Vertragsstaaten niedergelassenen Gewerbetreibenden.

IV. Vermittlerregister - § 11a GewO

Versicherungsvermittler und Versicherungsberater müssen künftig in einem Register eingetragen sein. Zuständige Stellen für die Registerführung sind die Industrie- und Handelskammern.

Jede Industrie- und Handelskammer wird ein Register über die eintragungspflichtigen Versicherungsvermittler (§ 34 d GewO) und Versicherungsberater (§ 34 e GewO) führen.

Da die IHKs zugleich die zuständigen Stellen für die Erteilung der Erlaubnis sind, müssen Versicherungsvermittler und Versicherungsberater nicht mehrere Stellen kontaktieren. Erlaubnisverfahren und Registereintragung können bei einer Stelle und in der Regel zeitgleich beantragt bzw. durchgeführt werden.

Das Register ist internetbasiert zu führen. Es wird einen öffentlich zugänglichen Bereich für die Allgemeinheit geben. Versicherungsnehmer sollen die Möglichkeit haben, sich über die Zulassung und den Umfang der Zulassung eines Versicherungsvermittlers zu informieren. Zu einem nichtöffentlichen Bereich haben nur die IHKs, Versicherungsunternehmen und bestimmte Behörden Zugriff.

Welche Daten im Register gespeichert und übermittelt werden dürfen, welche Daten nicht allgemein zugänglich sein sollen und die Stellen, die Zugang zu den gespeicherten Daten erhalten, wird im Einzelnen in der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung geregelt.

Auskünfte über Versicherungsvermittler und Versicherungsberater erfolgen im automatisierten Abrufverfahren (Abfrage über Internet) oder auf Ersuchen schriftlich, wobei die IHKs sichern (müssen), dass eine gleichzeitige Abfrage bei allen Registern möglich ist.

Gemäß der Versicherungsvermittlungsverordnung werden folgende Daten in das Register eingetragen.

1. Familienname und der Vorname sowie die Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist
2. das Geburtsdatum
3. die Angabe über Art der Tätigkeit
 - als Versicherungsmakler
 - mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO
 - mit Erlaubnisbefreiung nach § 34 d Abs. 3 GewO als produktakzessorischer Versicherungsmakler
 - als Versicherungsvertreter
 - mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO
 - als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 4 GewO
 - mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 3 GewO als produktakzessorischer Versicherungsvertreter
 - oder als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Absatz 1 GewO
4. Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Registerbehörde
5. EU-Staaten und Vertragsstaaten, in denen der Vermittler beabsichtigt, tätig zu werden; und im Falle der Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift
6. betriebliche Anschrift
7. Registernummer
8. bei einem erlaubnisbefreiten (gebundenen) Versicherungsvertreter das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen

Für die Daten gemäß Nr. 2 und 8 ist ein automatisierter Abruf nicht zulässig, d.h. diese Daten sind nicht für Jedermann einsehbar.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, sind auch Vor- und Familiennamen der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind, einzutragen.

Beachte zu Ziff. 1 zur Angabe von Personenhandelsgesellschaften:

Für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft, in der der Eintragungspflichtige tätig ist, muss ein Berufshaftpflicht-Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Die Versicherung kann auch die Tätigkeit des Eintragungspflichtigen decken. Die Versicherung ist mit dem Antrag auf Eintragung nachzuweisen

Ändern sich diese Daten, muss der Eintragungspflichtige diese Änderungen der IHK als zuständige Registerstelle unverzüglich mitteilen, damit die Eintragungen im Register aktualisiert werden können.

Bei einem gebundenen Versicherungsvertreter (erlaubnisbefreit bei Erklärung der Haftungsübernahme durch eines oder mehrere Versicherungsunternehmen) wird die Registereintragung, also die Übermittlung dieser Daten in das Register auf Veranlassung des Versicherungsvertreter durch das oder die Versicherungsunternehmen erfolgen, für das oder die der Versicherungsvertreter ausschließlich tätig wird.

Versicherungsvermittler und Versicherungsberater müssen sich unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit in das Vermittlerregister eintragen lassen.

V. Nicht von Erlaubnispflicht und Registerpflicht erfasste Versicherungsvermittlung - § 34 d Absatz 9 GewO -

Gewisse Vermittlungstätigkeiten sind von den Erlaubnis- und Registerpflichten ausgenommen.

1. Erlaubnis- und Registrierungspflicht gelten nicht für

- die Versicherungsvermittlung durch Gewerbetreibende, wenn
 - sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln,
(Beispiele: Brillenhändler mit Vermittlung einer Brillenversicherung, Einzelhändler mit Vermittlung einer Garantiever sicherung bei Kauf eines Fernsehgerätes, Reiserücktrittsversicherung bei Vermittlung einer Reise)
 - sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
 - es sich nicht um Lebensversicherungen oder um Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken handelt,
 - die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defektes, eines Verlustes oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit einer Reise gewährt wird,
 - die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und
 - die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als 5 Jahre beträgt.

(Diese 6 Kriterien müssen kumulativ vorliegen)

- die Vermittlung von Versicherungen als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge im Rahmen eines Kollektivvertrages, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern;
- Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- oder Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

2. Mit der Versicherungsvermittlung betraute Angestellte von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern unterliegen ebenfalls nicht der Erlaubnis- und Registerpflicht. Arbeitgeber müssen jedoch sicherstellen, dass die bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten über die für ihre Tätigkeit angemessenen Qualifikationen verfügen und dass diese zuverlässig sind.

3. Ebenfalls nicht betroffen sind beispielsweise Spediteure oder Lagerhalter, wenn sie im Rahmen ihrer Berufstätigkeit auftragsgemäß Versicherungsschutz über eine von ihnen als Versicherungsnehmer oder Prämienschuldner gezeichnete Versicherung besorgen.

4. Versicherungsvermittler, die wegen der Art der Tätigkeit einer Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 GewO bedürften, sind jedoch davon befreit, wenn sie in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat niedergelassen sind und die Eintragung in ein solches dortiges Register nachweisen können.

5. Die Vorschriften für Versicherungsvermittler gelten auch für Rückversicherungsvermittler.

⇒ Die Ausnahmen betreffen nur die Berufszugangsvoraussetzungen. Die Beratungs- und Dokumentationspflichten gelten hingegen für jeden Versicherungsvermittler.

VI. Übergangsregelungen für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater

§ 156 GewO

Versicherungsvermittler, die bereits vor dem 1. Januar 2007 Versicherungen im Sinne § 34 d Absatz 1 GewO vermittelt haben, benötigen die Erlaubnis (oder Befreiung von der Erlaubnis) erst ab 1. Januar 2009. In diesem Falle ist auch die Registereintragung erst ab diesem Zeitpunkt erforderlich.

Die Berufshaftpflichtversicherung ist jedoch seit in Kraft treten des Gesetzes (22. Mai 2007) an erforderlich, es sei denn, es handelt sich um gebundene Versicherungsvertreter, für die ein oder mehrere Versicherungsunternehmen durch Eintragung in das Register die Haftung übernehmen.

Mit diesen Versicherungsvermittlern dürfen die Versicherungsunternehmen bis zu diesem Zeitpunkt (1. Januar 2009) dennoch zusammenarbeiten, wenn eine Berufshaftpflichtversicherung vorliegt. Dies haben die Versicherungsunternehmen zu überprüfen.

Gebundene Versicherungsvertreter, die bereits vor dem 1. Januar 2007 Versicherungen vermittelt haben und sich über das Versicherungsunternehmen im Vermittlerregister eintragen lassen, müssen ebenfalls erst ab dem 1. Januar 2009 im Vermittlerregister eingetragen sein.

Wichtig:

Versicherungsberater mit einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz müssen die Erlaubnis nach diesem Gesetz (§ 34 e GewO) zugleich mit der Registrierung im Vermittlerregister beantragen.

Erfolgt die Beantragung der Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde, findet keine Prüfung der Sachkunde, Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnisse statt. Die Berufshaftpflichtversicherung ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

Mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach diesem neuen Gesetz erlischt die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz und ist einzuziehen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz weiter.

Kristina Strecker
Referatsleiterin
Gewerbe- und Wettbewerbsrecht/
Allg. Wirtschaftsrecht
E-Mail: strecker@chemnitz.ihk.de
Tel.: 0371 6900-1350

(Die vorstehenden Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Erarbeitung ohne Gewähr und stellen nur eine Übersicht dar.)